

Wer erbt, ist selber schuld.

Liebe Leserinnen und Leser,

diesen Eindruck kann man manchmal gewinnen, wenn man einen Blick auf die Gestaltung des erbrechtlichen Verfahrensrechts und die justizielle Ausstattung in diesem Bereich wirft.

Als Mitautor eines Ausbildungsskriptes für Rechtsreferendare habe ich bei dessen letzter Überarbeitung die Klausur zum Erbscheinsverfahren ersatzlos gestrichen. In vielen Bundesländern gehört das Erbscheinsverfahren nicht mehr zum Pflichtstoffbereich, in Bayern nicht einmal mehr zum Wahlfach (sog. Berufsfeld). Geschweige denn wird es regelmäßig geprüft. Warum sollten Referendare also etwas lernen, was nicht abgefragt wird?

In der richterlichen Praxis angekommen, ist es dann aber nicht selten so, dass es gerade die Dienstanfänger sind, die mit den Aufgaben des Nachlassrichters betraut werden. Durch die Übertragung vieler Aufgaben auf die Rechtspfleger führt dies zu einer seltsamen Konstellation für die jungen Kollegen: Es kommen vergleichsweise wenige Sachen, entsprechend gering ist die pensenmäßige Berücksichtigung für das Referat. Aber die Verfahren, die kommen, sind alle kompliziert und sprengen nicht selten den vorgesehenen Umfang. Und wenn der Referatsvorgänger pensioniert ist, ist nicht einmal jemand da, den man fragen könnte.

Nun ist dieses Phänomen in der Justiz nicht selten: Anspruchsvolle Verfahren, eine überschaubare Ausstattung und zu wenig Zeit, sich einzuarbeiten und zu entscheiden. Dass ein Nachlassrichter, der vielleicht nur ein paar Mal im Jahr schwierigste Fragen der Testamentsauslegung, der Testierfähigkeit, der Testamentsvollstreckung etc. zu klären hat, sich schwer tut, Spezialist zu werden, liegt auf der Hand. Obwohl das materielle Erbrecht weiterhin zum Pflichtstoffbereich der juristischen Prüfungen gehört, hilft dieses Wissen nur wenig bei der Auslegung von Testamenten. Denn das Gespür für die Entscheidung komplexer Auslegungsfragen lässt sich in der Ausbildung, in der Fälle darauf angelegt sind „aufzugehen“, kaum vermitteln. Das Leben ist regelmäßig vielschichtiger als eine Klausur. Aber ohne Erfahrung in der Auslegung hilft auch das beste juristische Wissen häufig nicht weiter. Nicht umsonst haben – unter der Geltung des FGG – ein Richter in der Ausgangsinstanz, drei Richter in der Beschwerde- und drei weitere in der Rechtsbeschwerdeinstanz die Testamentsauslegung – um bei diesem Beispiel zu bleiben – überwacht. Dass der Gesetzgeber dahin zurückkehrt, erscheint angesichts der „Verschlankung“ von Instanzenzügen mehr denn je ein Wunschtraum zu blei-

ben. Hieran ändert auch die Neugründung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nichts. Zwar sollen dem Gericht sukzessive (weitere) Zuständigkeiten übertragen werden. Aber dass das Nachlassverfahren von drei auf zwei Instanzen geschrumpft wurde, kann auch ein Landesgesetzgeber nicht ändern.

Nun ist seit einiger Zeit das „Große Nachlassgericht“ als (ein) Ausweg aus dem Dilemma im Gespräch (vgl. ErbR 6a/2017). Die Möglichkeit, Nachlassverfahren bei einigen (größeren) Gerichten zu konzentrieren und damit Spezialisierung zu ermöglichen, erscheint ein Schritt in die richtige Richtung zu sein.

Doch selbst wenn es gelingt, Nachlassverfahren zu konzentrieren und dadurch den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit zu geben, sich zu spezialisieren, löst sich damit nur ein Teil der Probleme: Reformbedürftig ist auch das Nebeneinander von Erbscheinsverfahren und Erbenfeststellungsklage, wie die Stellungnahme des DAV Nr. 51/2017 von Oktober 2017 richtig aufzeigt. Nicht selten ist zu beobachten, dass der vermeintliche Erbe, der befürchtet, im Beschwerdeverfahren erfolglos zu bleiben, „die Reißleine zieht“ und eine Erbenfeststellungsklage anhängig macht. Dies führt zur Aussetzung des Beschwerdeverfahrens, denn das Urteil im ordentlichen Rechtsweg bindet das Gericht im Erbscheinserteilungsverfahren (grundlegend: OLG München, ErbR 2016, 274). Und von allen schwierigen zivilprozessualen Fragestellungen einmal abgesehen: Was nützen ein spezialisiertes Großes Nachlassgericht und ein spezialisierter Beschwerdesenat, wenn die erhobene Feststellungsklage als allgemeine Zivilsache einem Einzelrichter – im Katalog des § 348 ZPO sind Nachlasssachen nicht enthalten – auf den Tisch flattert? Immerhin gilt hier gem. § 78 ZPO der Anwaltszwang, was die Verfahren grds. leichter handhabbar machen dürfte. Warum der Gesetzgeber im FamFG-Beschwerdeverfahren vor dem OLG auf einen solchen verzichtet hat, bleibt für den Praktiker rätselhaft.

Erben könnte – soweit es die verfahrensrechtliche Seite betrifft – vereinfacht werden: Spezialisierte Nachlassspruchkörper wären nur ein erster Schritt in diese Richtung. Ebenso wichtig erscheint es aber, das Verhältnis von Erbscheinserteilungsverfahren und Feststellungsklage neu zu regeln.

Holger Krätzschel

Holger Krätzschel

